



Die Versicherungsmakler

VERSICHERUNGSMAKLERVERTRAG

Abgeschlossen zwischen kurz „Versicherungskunde“ (VK)
und kurz „Versicherungsmakler (VM)

ARTIKEL 1

Die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden einvernehmlich zum untrennbaren Inhalt des Vertrages gemacht. Sie sind in der vorliegenden Form vor Unterschriftsleistung den Vertragsparteien bekannt und von diesen ausdrücklich akzeptiert.

ARTIKEL 2

Gegenstand des Vertrages ist die umfassende Vermittlung von Versicherungsleistungen durch den VM an den VK im Rahmen der Vertragslaufzeit.

Ausgenommen sind folgende Sparten:

.....
.....

Die Auswahl der Produkte beschränkt sich weiters auf folgende Kriterien:

.....
.....

ARTIKEL 3

Die Interessenwahrung nach § 28 Z 3 MaklerG (BGBl. 1996/262) erstreckt sich auf:

- alle in Österreich niedergelassenen Versicherer
- solche Versicherer, die im freien Dienstleistungsverkehr des europäischen Wirtschaftsraumes tätig sind und in Österreich zur Dienstleistungsbereitschaft angemeldet sind (in diesem Fall ist aufgrund des erhöhten Aufwandes des VM ein gesondertes Entgelt gem. Pkt. 1.2 der AGB zu vereinbaren)
- alle Betriebsstandorte bzw. Adressen des VK
- folgende Betriebsstandorte bzw. Adressen des VK

Die gewünschten Varianten sind anzukreuzen.



Die Versicherungsmakler

ARTIKEL 4

- Der VM ist verpflichtet, die von ihm vermittelten, oder für den VK abgeschlossenen Versicherungsverträge nach § 28 Z 6 und 7 MaklerG zu betreuen, solange das Auftragsverhältnis zwischen ihm und seinem VK aufrecht ist. Die Betreuung des Versicherungsvertrages umfaßt insbesondere
 - die Betreuung des VK im Schadenfall ohne zusätzliches Entgelt, dies umfaßt nicht die Verpflichtung des VM, den VK bei der gerichtlichen Verfolgung des Deckungsanspruches dem Versicherer gegenüber oder anderer Ansprüche aus dem, dem Versicherungsfall zugrundeliegendem Ereignis Dritten gegenüber zu vertreten oder zu beraten;
 - die wiederkehrende Beratung des VK bei der Anpassung des Versicherungsvertrages, wenn Veränderungen der versicherten Risiken als auch den dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden marktüblichen Konditionen eintreten.

- Der VM ist nach Abschluß des Versicherungsvertrages verpflichtet, iSd § 28 Z 3 und 4 MaklerG die zugrundeliegende(n) Polizze(n) zu überprüfen und er hat eine Berichts- und Aushändigungspflicht.

ARTIKEL 5

Der VK stellt dem VM eine Ermächtigung aus; bei Bedarf eine Vollmacht.

ARTIKEL 6

Zusätzliche Kosten durch die Einschaltung des VM entstehen dem VK nicht, ausgenommen bei gesonderter Entgeltvereinbarung im Zuge der folgenden Punkte:

- Interessenwahrnehmung betreffend Versicherer mit Niederlassung in Österreich (Pkt. 1.2 der AGB) €.....
- entgeltliche Bekanntgabe von Rechtshandlungen (§ 28 Z 4 MaklerG) (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte) (Pkt. 1.3 der AGB) €.....
- entgeltliche Prüfung des Versicherungsscheines (§ 28 Z 5 MaklerG) (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte) (Pkt. 1.3 der AGB) €.....
- Unterstützung bei Versicherungsfall (§ 28 Z 6 MaklerG) (Pkt. 1.4 der AGB) €.....
- laufende Überprüfung etc. (§ 28 Z 7 MaklerG) (Pkt. 1.4 der AGB) €.....
- Sonstige Gründe: €.....



Die Versicherungsmakler

Alle diese Beträge verstehen sich exkl. MWSt-

Die gewünschten Entgeltvarianten sind anzukreuzen.

ARTIKEL 7

Der Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist von beiden Teilen kündbar.

ARTIKEL 8

Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....

....., den

....., den

.....

Versicherungskunde

.....

Versicherungsmakler